Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (MusikschulESR)

in der Fassung vom 16.12.1987 zuletzt geändert durch den XX. Nachtrag vom 19.12.2023

	Satzung	Datum des Ratsbeschlus- ses	Datum der Bekannt- machungs- anordnung	Fundstelle Amtsblatt Ratingen	in Kraft getreten
	vom	15.12.1987	16.12.1987	1987, S. 283	01.01.1988
I.	Nachtrag vom	31.05.1988	28.07.1988	1988, S. 230	01.01.1988
II.	Nachtrag vom	25.09.1990	26.09.1990	1990, S. 270	01.10.1990
III.	Nachtrag vom	15.12.1992	26.01.1993	1993, S. 34	01.01.1993
IV.	Nachtrag vom	02.03.1993	24.05.1993	1993, S. 224	01.07.1993
V.	Nachtrag vom	09.12.1993	23.12.1993	1994, S. 8	01.01.1994
VI.	Nachtrag vom	15./16.03.1994	29.06.1994	1994, S. 214	01.01.1994/ 01.01.1995
VII.	Nachtrag vom	01.09.1998	02.09.1998	1998, S. 236	01.10.1998
VIII.	Nachtrag vom	23.03.1999	15.04.1999	1999, S. 154	01.04.1999
IX.	Nachtrag vom	27.06.2000	13.09.2000	2000, S. 250	01.10.2000
X.	Nachtrag vom	24.05.2005	07.07.2005	2005, S. 40	01.08.2005
XI.	Nachtrag vom	31.01.2006	29.03.2006	2006, S. 62	01.04.2006
XII.	Nachtrag vom	30.06.2009	28.07.2009	2009, S. 201	01.08.2009
XIII.	Nachtrag vom	27.05.2010	10.06.2010	2010, S. 159	01.08.2010
XIV.	Nachtrag vom	13.07.2010	11.08.2010	2010, S. 226	13.08.2010
XV.	Nachtrag vom	19.07.2011	22.07.2011	2011, S. 123	01.08.2011
XVI.	Nachtrag vom	23.06.2015	02.07.2015	2015, S. 144	01.08.2015
XVII.	Nachtrag vom	21.02.2017	07.03.2017	2017, S. 98	18.03.2017
XVIII.	Nachtrag vom	15.05.2018	06.06.2018	2018, S. 113	03.07.2018
XIX.	Nachtrag vom	05.10.2021	03.11.2021	2021, S. 292	01.01.2022
	berichtigt			2021, S. 377	01.01.2022
XX.	Nachtrag vom	19.12.2023	11.03.2024	2024, S. 58	01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Teilnahmeentgelte / Benutzungsentgelte	2
§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte	3
§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte	4
§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte	4

1 Dezember 2023

§ 1 Teilnahmeentgelte / Benutzungsentgelte

(1) Tarife für Kinder und Jugendliche, sowie für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule sind folgende Entgelte zu entrichten:

			Quartals gebühr	entspricht monatlich
1.		ikalische Früherziehung Minuten/Unterrichtsstunde)	75,00 €	25,00 €
2.		ikalische Grundausbildung Minuten/Unterrichtsstunde)	60,00 €	20,00 €
3.		ntierungsstufe 7 oder mehr Schüler : Orff-Spielkreis, Blockflötenklasse	52,50 €	17,50 €
4.	Gru	ppenunterricht		
	4.1	2 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	139,50 €	46,50 €
	4.2	3 oder mehr Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	87,00 €	29,00 €
	4.3	3 oder mehr Instrumentalschüler (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	129,00 €	43,00 €
5	Einz	elunterricht (außer Klavier)		
	5.1	25 Minuten/Unterrichtsstunde	171,00 €	57,00 €
	5.2	40 Minuten/Unterrichtsstunde	276,00 €	92,00 €
	5.3	60 Minuten/Unterrichtsstunde	414,00 €	138,00 €
6.	Einz	elunterricht Klavier		
	6.1	25 Minuten/Unterrichtsstunde	193,50 €	64,50 €
	6.2	40 Minuten/Unterrichtsstunde	313,50 €	104,50 €
	6.3	60 Minuten/Unterrichtsstunde	460,50 €	153,50 €
7		schließliche Teilnahme an Ergänzungsfächern . Chorgesang, Orchester, Big Band, Ensem- ,)	30,00€	10,00€

(2) Tarif für Erwachsene, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen:

Das Unterrichtsentgelt wird durch den Verkauf von 8er und 12er Karten erhoben:

8 Einheiten à 25 Minuten = 164,50 €

12 Einheiten à 25 Minuten = 245,00 €

(3) Die Tarife für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgesetzt.

Dezember 2023

(4) Für die Überlassung eines Instrumentes der Musikschule sind im Verhältnis zum Anschaffungswert folgende Benutzungsentgelte je Vierteljahr zu entrichten:

im 1. Jahr der Ausleihe

Anschaffungswert	bis	500,00 €:	15,00 €
	bis	1.500,00 €:	24,00 €
	über	1.500,00 €:	36,00€

ab dem 2. Jahr der Ausleihe

Anschaffungswert	bis	500,00 €:	30,00€
	bis	1.500,00 €:	48,00€
	über	1.500,00 €:	72,00€

Ausnahme ist die Überlassung eines Streichinstrumentes mit kleiner Mensur.

In den Größen ½ bis ¼ ist unabhängig von der Ausleihdauer je Quartal das Benutzungsentgelt des 1. Ausleihjahres zu entrichten.

Wird nach der ¾ Größe ein 1/1 Instrument ausgeliehen, wird zur Bemessung des Benutzungsentgeltes die Zeit angerechnet, in der ein klein mensuriertes Instrument ausgeliehen war. Für das 1/1 Instrument gilt dann dieselbe Staffelung wie für alle anderen Instrumente.

- (5) Für ein bis zum 15. des Monats ausgeliehenes Instrument wird der volle Monat für die Erhebung des Benutzungsentgeltes berechnet.
 - Für ein bis zum 15. des Monats zurückgegebenes Instrument wird kein Benutzungsentgelt berechnet.
- (6) Als Umlage der Kosten des Pauschalvertrages für Kopierlizenzen werden für den Musikunterricht gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 - 6 zusätzlich folgende Entgelte erhoben: Der genaue Betrag richtet sich nach den Konditionen des jeweiligen gültigen Vertrages mit der lizenzgebenden GEMA.

Ausgehend vom gültigen Lizenzvertrag für das Jahr 2021 werden quartalsweise 1,80 € (entspricht monatlich 0,60 €) erhoben. Dieser Betrag kann ohne erneute Satzungsänderung bei sich ändernden Vertragskonditionen auf bis zu 3,00 € (entspricht monatlich 1,00 €) angehoben werden.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte

- (1) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 7 und Abs. 4 sind als Jahresentgelte zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen; jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (2) Diese Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen, z.B. wenn kein entsprechendes Konto besteht, kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.
- (3) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 werden nach Bedarf in Rechnung gestellt.

Dezember 2023 3

§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte

- (1) Nehmen Schüler am Musikunterricht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 6 teil, erhält folgender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes und eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes gemäß § 1 Abs. 4 um 50 %:
 - 1. Empfänger laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII und nach den Bestimmungen für die Kriegsopferfürsorge,
 - 2. Personen / Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII übersteigt,
 - 3. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.
- (2) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig am Instrumentalunterricht teilnimmt, erhalten die Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag ab Antragsdatum eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 6

bei 2 Kindern: 15 % je Kind bei 3 Kindern: 25 % je Kind bei 4 Kindern: 30 % je Kind bei 5 und mehr Kindern: 40 % je Kind,

falls nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Der Ermäßigungssatz ist anzuwenden auf das Teilnahmeentgelt, das mit dem Unterrichtsbeginn des Instrumentalunterrichtes zu entrichten wäre.

- (3) Bei durch Dritte geförderten Maßnahmen gelten die zum Erhalt der Förderung geforderten Ermäßigungsvorgaben.
- (4) Das Entgelt für die Erwachsenen 8er- und 12er-Karte gemäß § 1 Abs. 2 wird für folgenden Personenkreis auf Antrag um 25% ermäßigt:
 - 1. Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - 2. Studenten,
 - 3. Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB II bzw. XII,
 - Personen / Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. XII übersteigt gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung,
 - 5. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte gegen entsprechende Ausweisvorlage.

§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte

- (1) Bei Erkrankung oder Beurlaubungen für Erholungsaufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Monat wird für jeden Monat das Teilnahmeentgelt auf Antrag erstattet, sofern die Erkrankung oder der Erholungsurlaub durch ärztliches Attest oder sonstige behördliche Bescheinigungen belegt sind.
- (2) Sollte durch den Ausfall einer Lehrkraft (z.B. bei Erkrankung) von der Musikschule eine Vertretungskraft nicht gestellt werden, so wird ab der 4. ausgefallenen

Dezember 2023 4

Unterrichtsstunde / Unterrichtshalbjahr das zu viel gezahlte Teilnahmeentgelt erstattet.

Werden Teilnahmeentgelte nach § 1 Abs. 2 und 3 erhoben, werden diese nur erstattet, wenn die Veranstaltungen ganz oder teilweise von der Musikschule abgesetzt werden müssen. Die Erstattung erfolgt dann anteilig der ausgefallenen Veranstaltungstage. Demgegenüber ist das Teilnahmeentgelt auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Teilnehmer nicht oder nicht in vollem Umfange an den Veranstaltungen teilnimmt. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung von mehr als vier Wochen) möglich.

(3) Auf Antrag kann bei besonderen Notlagen zur Förderung herausragender Begabung von der Erhebung des Teilnahmeentgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.

5 Dezember 2023